

Bebauungsplan "Rheinstraße 63" – Gemarkung Weiterstadt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGesetzbuch (BauGB) und des Plangeltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 19.11.2015 der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Rheinstraße 63“, Gemarkung Weiterstadt zum Zwecke der Schaffung einer erweiterten Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung zugestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Grundstück der Gemarkung Weiterstadt Flur 3, Nr.163/3 mit einer Größe von 815 qm (Rheinstraße 63).

In der gleichen Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 15.09.2015 einschließlich der zugehörigen Begründung als Auslegungsentwurf anerkannt.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 10.12.2015 bis einschließlich 11.01.2016 bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Technische Verwaltung, Riedbahnstraße 6, vor dem Zimmer 318, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags von	8.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00 Uhr
mittwochs von	8.00 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von	8.00 – 12.00 Uhr

Bei der oben genannten Stelle kann sich die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Telefonische Anfragen zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplan richten Sie bitte an 06150/400-3202.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung können von jedermann Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für den Magistrat

Ralf Möller
Bürgermeister

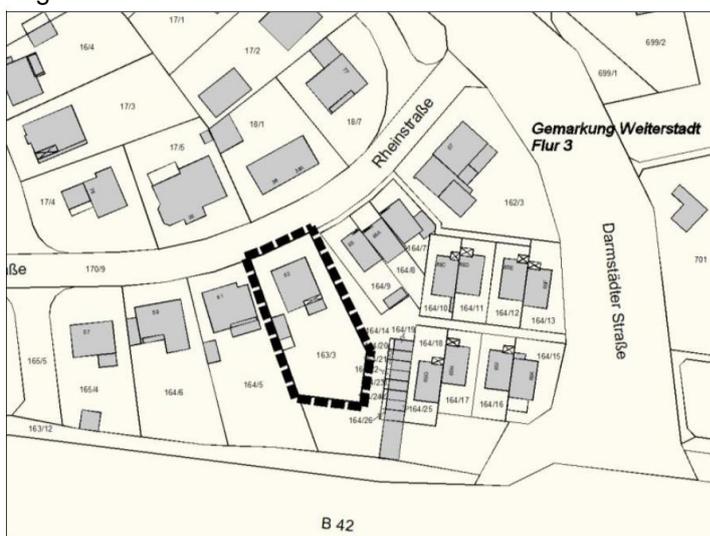


Abb.: Übersicht zum Geltungsbereich